

Begründung:

Der neu gewählte Rat muß sich gem. § 50 NGO eine Geschäftsordnung geben. Sie stellt eine Ergänzung und Ausfüllung der gesetzlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften dar und gilt für die Dauer der Wahlperiode. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jederzeit während der Wahlperiode zulässig.

Es steht dem Rat frei, ob er durch Beschluß die Geschäftsordnung des früheren Rates übernimmt oder sich für neue Geschäftsordnungsbestimmungen entscheidet. Die Geschäftsordnung wurde ausdrücklich im Hinblick auf die neue Wahlperiode durch Ratsbeschluß vom 23.10.1996 geändert. Insofern kann sie in dieser Form für die 13. Wahlperiode übernommen werden.